



Schutzkonzept COVID-19 für den Wohnbetrieb BGS

Gültig ab August 2020

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Aspekte zu berücksichtigen sind, damit beim Zusammenleben im Wohnbetrieb während der Corona-Pandemie weniger Ansteckungsrisiken auftreten. Die Vorgaben stützen sich auf die entsprechenden Grundprinzipien und Empfehlungen des Bundesrates bzw. des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons Graubünden und werden als betriebsinterne Schutzmassnahmen von allen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Mitarbeitenden des Wohnbetriebs umgesetzt bzw. eingehalten. Sie gelten auch für alle weiteren Personen, die physisch im Wohnbetrieb BGS anwesend sein müssen (u.a. Handwerker etc.). Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen ausserdem über ihre privaten externen Besucherinnen und Besucher Auskunft geben können, damit bei einer Erkrankung dem kantonalen Contact-Tracing die Personendaten zur Verfügung gestellt werden können. Das Ziel der Massnahmen ist es, die Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitarbeitenden, sowie die Besucherinnen und Besucher im Wohnbetrieb BGS vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen und die Weiterverbreitung möglichst zu verhindern.

Chur, 10. August 2020, Veronika Niederhauser, Direktorin

Erstellt von / Geändert	Erlassen	Datum	Version	Bezeichnung
M. Schmid / V. Niederhauser	Direktion	10.08.2020	V01	19.80(07)-G

Inhaltsverzeichnis

1.	Reduktion der Verbreitung von COVID-19.....	2
1.1.	Übertragungswege	2
1.2.	Schutz gegen Übertragung	2
1.3.	Grundregeln Schutzkonzept.....	2
2.	Schutzmassnahmen gegen COVID-19.....	3
2.1.	Händehygiene	3
2.2.	Distanz halten.....	3
2.3.	Schutzmasken	3
2.4.	Reinigung	3
2.5.	COVID-19 Erkrankte im Wohnbetrieb	4
2.6.	Information.....	4

1. Reduktion der Verbreitung von COVID-19

1.1. Übertragungswege

Die drei Hauptübertragungswege von COVID-19 sind gemäss derzeitigem Wissensstand:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 m Abstand hält und das Zusammentreffen länger als ca. 15 Minuten dauert
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände, von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen; eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt

1.2. Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhaltende, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene sowie das Tragen von Schutzmasken
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Isolation bzw. Quarantäne von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens 1.5m Abstandhalten oder physische Barrieren und das Tragen von Schutzmasken verhindert bzw. reduziert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

1.3. Grundregeln Schutzkonzept

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

1. Alle Personen im Wohnbetrieb BGS reinigen sich regelmässig die Hände
2. Alle Personen im Wohnbetrieb BGS halten – wenn immer möglich – 1.5m Abstand zueinander
3. Bedarfsgerechte und regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden (Küche, Aufenthaltsraum)
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Infizierte oder erkrankte Personen befolgen die entsprechenden Regeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und halten sich strikte an die Anweisungen des Arztes (Hausarzt, Kantonsärztin, Contact-Tracing).
6. Information der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitenden und aller anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
7. Konsequente Umsetzung der Vorgaben im Wohnbetrieb BGS

Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorzusehen.

2. Schutzmassnahmen gegen COVID-19

2.1. Händehygiene

Regelmässiges Händewaschen mit Seife spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Überall dort, wo Händewaschen nicht möglich ist oder wo es Engpässe gibt, kommt Händedesinfektionsmittel zum Einsatz. Jede Person ist angehalten, nach Betreten des Gebäudes und insbesondere nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten (z.B. Küche, TV Fernbedienung, Bücher usw.) die Hände zu waschen respektive zu desinfizieren. Händeschütteln, Umarmen oder Küssen sowie das Teilen von Essen und Getränken ist zu unterlassen.

In jeder Küche und jeder Etage des Wohnbetriebes BGS stehen Flächen- sowie Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

2.2. Distanz halten

Übergeordnet gelten die folgenden Regeln des BAG

- für besonders gefährdete Personen
- besondere Arbeitssituationen/-bereiche

Ausserdem gilt die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1.5m.

2.3. Schutzmasken

Mittlerweile gibt es ausreichende wissenschaftliche Evidenz, dass sich SARS-CoV 2 über enge Kontakte und Tröpfchen überträgt. Bei Tröpfchen-Infektion reichen Hygienemasken aus, um zu schützen, Bewohnerinnen und Bewohner arbeiten ausserdem mit vulnerablen Personen in verschiedenen Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens und müssen besonders darauf achten, keine Viren vom oder zum Arbeitsort zu übertragen.

Grundsätzlich sollte höchstens eine Maske für eine Dauer von acht Stunden und höchstens zwei Masken für eine Dauer von 12 Stunden getragen werden, bevor sie weggeworfen oder gewaschen wird.

Masken sind nach Gebrauch fachgerecht, im privaten Abfall zu entsorgen,

2.4. Reinigung

Bei Gegenständen und Flächen, die von mehreren Personen genutzt werden, wird von den BGS-Mitarbeitenden der Reinigungsintervall intensiviert. Dies betrifft Handläufe, Liftschaltflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Tische, Stühle und Abdeckungen in den öffentlich zugänglichen Räumen und sanitären Anlagen.

2.5. COVID-19 Erkrankte im Wohnbetrieb BGS

Für alle Personen im Wohnbetrieb BGS sind die Massnahmen zur Isolation und Quarantäne des BAG verbindlich. Personen, welche COVID-19 Krankheitssymptome aufweisen, begeben sich unverzüglich in Quarantäne bzw. Isolation, lassen sich testen und folgen den Empfehlungen des BAG, des ärztlichen oder kantonsärztlichen Dienstes bzw. des kantonalen Contact-Tracings. Die zuständigen BGS-Mitarbeitenden Frau Aliesch oder Herr Schmid (079 153 56 86) sind schnellstmöglich zu informieren.

Im Falle eines positiven Testergebnisses und/oder Quarantäne/Isolation von Bewohnerinnen und Bewohner sind:

- die Direktorin des BGS (veronika.niederhauser@bgs-chur.ch) unverzüglich zu informieren. Die Direktorin kontaktiert den kantonsärztlichen Dienst/das Contact-Tracing und entscheidet über das weitere Vorgehen im Wohnbetrieb BGS in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst und den BGS-Mitarbeitenden.

Da im Wohnbetrieb weder eine Kantine noch ein Wäschedienst zur Verfügung stehen, sollten Erkrankte die Quarantäne-/Isolationszeit nach Möglichkeit in Ihrem angestammten Zuhause verbringen, damit sie ausreichend versorgt werden können. Sie sollten deshalb den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin über ihre Wohnsituation orientieren.

2.6. Information

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitende des Wohnbetriebes BGS werden über die im Wohnbetrieb BGS geltenden Vorgaben zum Schutz gegen COVID-19 informiert. Weiterhin gelten die vom BAG und vom Kanton Graubünden verfügten Massnahmen und Empfehlungen. Es besteht die Pflicht, sich über kurzfristige Entwicklungen und allfällige Auflagen aktiv zu informieren.

Die Hauswartung betreibt deshalb einen aktiven Informationsaushang bei der Haupteingangstüre.